

## BESCHLUSS

aus der 21. Sitzung  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau  
am Donnerstag, 16.02.2023

### öffentliche Sitzung

### Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2023

8.6 Haushalt 2023

VL-12/2023

hier: Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 wird in der vorgelegten Form unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen beschlossen:

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Lahnau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung Lahnau am 16.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

|   |                 |
|---|-----------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 25.836.123,-- € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 25.518.216,-- € |
| mit einem Saldo von                       | 317.907,-- €    |

im außerordentlichen Ergebnis

|   |             |
|---|-------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 14.000,-- € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0,-- €      |
| mit einem Saldo von                       | 14.000,-- € |

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| mit einem Überschuss von | 331.907,-- € |
|--------------------------|--------------|

im Finanzhaushalt

|   |              |
|---|--------------|
| mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 935.759,-- € |
|---|--------------|

und dem Gesamtbetrag der

|   |                  |
|---|------------------|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 680.785,-- €     |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 15.234.000,-- €  |
| mit einem Saldo von                         | -14.553.215,-- € |
| <br>  |                  |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 11.500.000,-- €  |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 498.069,-- €     |
| mit einem Saldo von                         | 11.001.931,-- €  |
| <br>  |                  |
| mit einem Zahlungsmittelbedarf des          |                  |
| Haushaltsjahres von                         | 2.615.525,-- €   |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 11.500.000,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5 (nachrichtlich)

### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 365 v.H. |

2. **Gewerbesteuer** nach Gewerbeertrag 357 v.H.

## § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 16.02.2023 beschlossene Stellenplan.

## § 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft.

- 1.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten

Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. der gesamten Auszahlungen(Finanzhaushalt) festgesetzt.

- 2.) Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO bis zu einem Betrag von 30.000 € sowie außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 € gelten als unerheblich. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 3.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten ab einem Betrag von 150.000 € als Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung.

Lahnau, den 17.02.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel  
Bürgermeisterin

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)